§ 1 Geltung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen

- (1) Die nachfolgenden Bedingungen haben Gültigkeit für alle Angebote, Verkäufe, Lieferungen und Leistungen der BAUFAS Faserprodukte für den Bau GmbH & Co. KG (nachfolgend bezeichnet als "BAUFAS" oder "Verkäufer") an inländische Kunden bzw. Kunden, die ihren Sitz innerhalb der Bundesrepublik Deutschland haben. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die der Verkäufer mit seinen Vertragspartnern (nachfolgend auch "Auftraggeber" oder "Käufer" genannt) über die von ihm angebotenen Lieferungen und Leistungen schließt. Sie gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, auch wenn sie nicht noch einmal ausdrücklich vereinbart werden.
- (2) Sie gelten nicht, wenn der Auftraggeber eine Privatperson und Verbraucher im Sinne des § 13 BGB ist und nicht beruflich oder gewerblich handelt.
- (3) Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder Dritter finden keine Anwendung, auch wenn BAUFAS ihrer Geltung im Einzelfall nicht ausdrücklich oder gesondert widerspricht. Selbst wenn BAUFAS auf ein Schreiben Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit der Geltung jener Geschäftsbedingungen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Alle Angebote von BAUFAS sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten. Bestellungen oder Aufträge kann BAUFAS innerhalb von vierzehn Tagen nach Zugang annehmen.
- (2) Allein maßgeblich für die Rechtsbeziehungen zwischen BAUFAS und dem Auftraggeber ist die schriftliche Auftragsbestätigung oder ein schriftlich geschlossener Kaufvertrag einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Dieser gibt alle Abreden zwischen den Vertragsparteien zum Vertragsgegenstand vollständig wieder. Mündliche Zusagen von BAUFAS vor Abschluss dieses Vertrages sind rechtlich unverbindlich und mündliche Abreden der Vertragsparteien werden durch den schriftlichen Vertrag ersetzt, sofern sich nicht jeweils ausdrücklich aus ihnen ergibt, dass sie verbindlich fortgelten.
- (3) Ergänzungen und Abänderungen der getroffenen Vereinbarungen einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Zur Wahrung der Schriftform genügt die Übersendung per Telefax oder per E-Mail.
- (4) Angaben von BAUFAS zum Gegenstand der Lieferung oder Leistung (z.B. Gewichte, Maße, Gebrauchswerte, Belastbarkeit, Toleranzen und technische Daten) sowie Darstellungen von BAUFAS desselben (z.B. Zeichnungen und Abbildungen) sind nur annähernd maßgeblich, soweit nicht die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck eine genaue Übereinstimmung voraussetzt. Sie sind keine garantierten Beschaffenheitsmerkmale, sondern Beschreibungen oder Kennzeichnungen der Lieferung oder Leistung. Handelsübliche Abweichungen und Abweichungen, die aufgrund rechtlicher Vorschriften erfolgen oder technische Verbesserungen darstellen sind zulässig, soweit sie die Verwendbarkeit zum vertraglich vorgesehenen Zweck nicht beeinträchtigen. Besondere Zusicherungen in Bezug auf die Beschaffenheit oder Verwendung der Ware oder die Durchführung des Vertrages bedürfen daher der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch BAUFAS.
- (5) BAUFAS behält sich das Eigentum oder Urheberrecht an allen von BAUFAS abgegebenen Angeboten und Kostenvoranschlägen sowie dem Auftraggeber zur Verfügung gestellten Zeichnungen, Abbildungen, Berechnungen, Prospekten, Katalogen, Modellen, Werkzeugen und anderen Unterlagen und Hilfsmitteln vor. Der Auftraggeber darf diese Gegenstände ohne ausdrückliche Zustimmung von BAUFAS weder als solche noch inhaltlich Dritten zugänglich machen, sie bekannt geben, selbst oder durch Dritte nutzen oder vervielfältigen. Er hat auf Verlangen von BAUFAS diese Gegenstände vollständig an BAUFAS zurückzugeben und eventuell gefertigte Kopien zu vernichten, wenn sie von ihm im ordnungsgemäßen Geschäftsgang nicht mehr benötigt werden oder wenn Verhandlungen nicht zum Abschluss eines Vertrages führen.

§ 3 Preise und Zahlung

- (1) Die Preise gelten für den in den Auftragsbestätigungen aufgeführten Leistungs- und Lieferungsumfang. Mehr- oder Sonderleistungen werden berechnet. Die Preise verstehen sich in EURO ab Werk (EXW, Incoterms 2010), sofern keine abweichende Vereinbarung mit dem Auftraggeber getroffen wurde. Die Verpackungskosten sind nicht in dem Preis enthalten. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in den Preisen von BAUFAS nicht eingeschlossen und wird in der am Tag der Rechnungsstellung gesetzlich geltenden Höhe in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (2) Liegen zwischen dem Tag des Vertragsschlusses und dem Tag der Lieferung mehr als vier Monate, ohne dass dies auf einer von BAUFAS zu vertretenden Lieferverzögerung beruht, so bleiben BAUFAS, sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, angemessene Preisänderungen wegen veränderter Personal-, Material-, Energie- und Vertriebskosten vorbehalten.
- (3) Die Rechnungen von BAUFAS sind innerhalb von 10 Tagen ab Rechnungsdatum ohne Abzug zu zahlen, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird. Die Zahlungen haben spesen- und kostenfrei in EURO zu erfolgen. Maßgebend für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist die vorbehaltlose Gutschrift auf dem Bankkonto von BAUFAS. Die Verzugszinsen bestimmen sich nach § 288 BGB und werden in Höhe von 9 % über dem jeweiligen Basiszinssatz p. a. berechnet. Darüber hinaus hat die Firma BAUFAS bei Verzug des Schuldners Anspruch auf Zahlung einer Pauschale in Höhe von 40 Euro gemäß § 288 Abs. 5 BGB. Dies gilt auch, wenn es sich bei der Entgeltforderung um eine Abschlagszahlung oder sonstige Ratenzahlung handelt. Die Geltendmachung eines höheren Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
- (4) Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Auftraggebers oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind oder von BAUFAS schriftlich anerkannt wurden.
- (5) Werden BAUFAS nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers begründen, kann BAUFAS weitere Lieferungen von einer Vorauszahlung der Ware durch den Auftraggeber abhängig machen. BAUFAS kann dem Auftraggeber für die Vorauszahlung der Ware eine angemessene Frist setzen und vom Vertrag zurücktreten, wenn die Vorauszahlung nicht fristgemäß bei BAUFAS eingeht; der Auftraggeber kann statt der Vorauszahlung Sicherheit durch Bankbürgschaft leisten. Hat BAUFAS Ware bereits geliefert, so wird der Kaufpreis ungeachtet vereinbarter Zahlungsfristen sofort ohne Abzug fällig. Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers sind unter anderem dann begründet, wenn ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen gestellt wurde oder er Zahlungen an BAUFAS oder Dritte nicht pünktlich leistet.

§ 4 Lieferung und Lieferzeit

- (1) Lieferungen erfolgen ab Werk (EXW, Incoterms 2010).
- (2) Die Lieferungen von BAUFAS werden unter Beachtung handelsüblicher Toleranzen in Bezug auf Art, Menge, Qualität und Verpackung erfolgen. Ansonsten wird BAUFAS Ware mittlerer Art und Güte liefern. Abweichungen in Abmessungen, Struktur und Farbe bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der Materialien liegen und handelsüblich sind.
- (3) Von BAUFAS in Aussicht gestellte Fristen und Termine für Lieferungen und Leistungen gelten stets nur annähernd, es sei denn, dass ausdrücklich eine feste Frist oder ein fester Termin zugesagt oder vereinbart ist. Sofern Versendung vereinbart wurde, beziehen sich Lieferfristen und Liefertermine auf den Zeitpunkt der Übergabe an den Spediteur, Frachtführer oder sonst mit dem Transport beauftragten Dritten.
- (4) BAUFAS kann unbeschadet seiner Rechte aus Verzug des Auftraggebers vom Auftraggeber eine Verlängerung von Liefer- und Leistungsfristen oder eine Verschiebung von Liefer- und Leistungsterminen um den Zeitraum verlangen, in dem der Auftraggeber seinen vertraglichen Verpflichtungen BAUFAS gegenüber nicht nachkommt.

- (5) BAUFAS haftet nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Betriebsstörungen aller Art, Schwierigkeiten in der (z.B. Material-Energiebeschaffung, Transportverzögerungen, Streiks, rechtmäßige Aussperrungen, Mangel an Arbeitskräften. Energie oder Rohstoffen, Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen, behördliche Maßnahmen oder die ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Belieferung durch Lieferanten) verursacht worden sind, die BAUFAS nicht zu vertreten hat. Sofern solche Ereignisse BAUFAS die Lieferung oder Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen und die Behinderung nicht nur von vorübergehender Dauer ist, ist BAUFAS zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Dauer verlängern sich die Liefer- oder Leistungsfristen oder verschieben sich die Liefer- oder Leistungstermine um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlauffrist. Soweit dem Auftraggeber infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber BAUFAS vom Vertrag zurücktreten.
- (6) Falls BAUFAS darüber hinaus schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann und in Verzug gerät, hat der Auftraggeber eine angemessene Nachfrist zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Auftraggeber durch unverzügliche schriftliche Erklärung berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (7) Sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde, ist BAUFAS zu Teillieferungen in zumutbarem Umfang berechtigt, die einzeln berechnet werden.
- (8) Gerät BAUFAS mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird ihm eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist die Haftung von BAUFAS auf Schadensersatz nach Maßgabe des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen beschränkt.

§ 5 Erfüllungsort, Versand, Verpackung, Entsorgung, Gefahrübergang, Annahmeverzug

- (1) Erfüllungsort für Zahlungen ist Sonthofen, für Warenlieferungen von BAUFAS der Versandort.
- (2) Die Versandart und die Verpackung unterstehen dem pflichtgemäßen Ermessen von BAUFAS. Der Auftraggeber hat die Entsorgung gelieferter Ware sowie der Verpackung auf eigene Kosten und gemäß gesetzlicher Vorschriften sicherzustellen. BAUFAS ist ungeachtet gesetzlicher oder abfallrechtlicher Bestimmungen nicht dazu verpflichtet, die Ware vom Auftraggeber oder Dritten zurückzunehmen.
- (3) Die Gefahr geht spätestens mit der Übergabe des Liefergegenstandes (wobei der Beginn des Verladevorgangs maßgeblich ist) an den Spediteur, Frachtführer oder sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Dritten auf den Auftraggeber über. Dies gilt auch dann, wenn Teillieferungen erfolgen oder BAUFAS noch andere Leistungen (z.B. Versand) übernommen hat. Verzögert sich der Versand oder die Übergabe infolge eines Umstandes, dessen Ursache beim Auftraggeber liegt, geht die Gefahr von dem Tag an auf den Auftraggeber über, an dem der Liefergegenstand versandbereit ist und BAUFAS dies dem Auftraggeber angezeigt hat.
- (4) Die Sendung wird von BAUFAS nur auf ausdrücklichen Wunsch des Auftraggebers und auf seine Kosten gegen Diebstahl, Bruch-, Transport-, Feuer- und Wasserschäden oder sonstige versicherbare Risiken versichert.
- (5) Als Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei Annahmeverzug oder vereinbartem, aber ausbleibendem Abruf der Lieferungen durch den Auftraggeber, ist BAUFAS nach angemessener Nachfristsetzung dazu berechtigt, 15 % des Lieferwertes ohne Abzüge zu verlangen, wobei dem Auftraggeber der Nachweis gestattet ist, dass ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Pauschale entstanden ist. Die Geltendmachung eines höheren Schadens bleibt unberührt. Sofern vorstehende Voraussetzungen vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Auftraggeber über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

§ 6 Gewährleistung, Sachmängel

- (1) Jegliche Ansprüche des Kunden wegen Lieferung mangelhafter Ware verjähren ein Jahr nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Dies gilt nicht, soweit das Gesetz gem. § 438 Abs. 1 Nr. 2, 479 Abs. 1 und 634 a Abs. 1 Nr. 2 BGB längere Fristen vorschreibt sowie in Fällen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung von BAUFAS und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.
- (2) Die gelieferte Ware ist unverzüglich nach Ablieferung an den Auftraggeber oder an den von ihm bestimmten Dritten sorgfältig auf Vollständigkeit, Transportschäden, offensichtliche Mängel, Beschaffenheit und deren Eigenschaften zu untersuchen. Die Ware gilt hinsichtlich offensichtlicher Mängel oder anderer Mängel, die bei einer unverzüglichen, sorgfältigen Untersuchung erkennbar gewesen wären, als vom Auftraggeber genehmigt, wenn BAUFAS nicht binnen sieben Werktagen nach Ablieferung eine schriftliche Mängelrüge zugeht. Hinsichtlich anderer Mängel gilt die Ware als vom Auftraggeber genehmigt, wenn die schriftliche Mängelrüge BAUFAS nicht binnen sieben Werktagen nach dem Zeitpunkt zugeht, in dem sich der Mangel zeigte; war der Mangel für den Auftraggeber bei normaler Verwendung bereits zu einem früheren Zeitpunkt erkennbar, ist jedoch dieser frühere Zeitpunkt für den Beginn der Rügefrist maßgeblich. Auf Verlangen von BAUFAS ist die beanstandete Ware frachtfrei an BAUFAS zurückzusenden. Bei berechtigter Mängelrüge vergütet BAUFAS die Kosten des günstigsten Versandweges; dies gilt nicht, soweit die Kosten sich erhöhen, weil sich die Ware an einem anderen Ort als dem Ort des bestimmungsgemäßen Gebrauchs befindet.
- (3) Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Verschleiß wie bei Schäden, die nach dem Gefahrübergang infolge fehlerhafter oder nachlässiger Behandlung, übermäßiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, mangelhafter Bauarbeiten, ungeeigneten Baugrundes oder aufgrund besonderer äußerer Einflüsse entstehen, die nach dem Vertrag nicht vorausgesetzt sind. BAUFAS ist nicht dafür verantwortlich, dass die Ware für eine andere als die gewöhnliche Verwendung geeignet ist, außer es wurde ausdrücklich schriftlich von BAUFAS bestätigt.
- (4) BAUFAS ist nicht zur Gewährleistung verpflichtet, wenn der Auftraggeber einen Mangel nicht rechtzeitig schriftlich gerügt hat. Soweit ein von BAUFAS zu vertretender Mangel an der Ware vorliegt und von dem Auftraggeber rechtzeitig schriftlich gerügt wurde, ist BAUFAS unter Ausschluss der Rechte des Auftraggebers von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis herabzusetzen zur Nacherfüllung verpflichtet, es sei denn, dass BAUFAS aufgrund der gesetzlichen Regelung zur Verweigerung der Nacherfüllung berechtigt sind. Der Auftraggeber hat uns für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren.
- (5) Die Nacherfüllung kann durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer neuen Ware erfolgen. BAUFAS ist berechtigt, die von dem Auftraggeber gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Auftraggeber ausgeschlossen. Eine Nachbesserung gilt mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen. Ist die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder hat BAUFAS die Nacherfüllung insgesamt verweigert, kann der Auftraggeber nach seiner Wahl Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
- (6) Beruht ein Mangel auf dem Verschulden von BAUFAS, kann der Auftraggeber unter den in § 8 bestimmten Voraussetzungen Schadensersatz verlangen.
- (7) Die Gewährleistung entfällt, wenn der Auftraggeber ohne Zustimmung von BAUFAS den Liefergegenstand unsachgemäß ändert oder durch Dritte ändern lässt und die Mängelbeseitigung hierdurch unmöglich oder unzumutbar erschwert wird. In jedem Fall hat der Auftraggeber die durch die Änderung entstehenden Mehrkosten der Mängelbeseitigung zu tragen.

(8) Eine im Einzelfall mit dem Auftraggeber vereinbarte Lieferung gebrauchter Gegenstände erfolgt unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung für Sachmängel.

§ 7 Schutzrechte

- (1) BAUFAS steht nach Maßgabe dieses § 7 dafür ein, dass der Liefergegenstand frei von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten Dritter ist, soweit die Rechte in Deutschland registriert und veröffentlicht sind. Jeder Vertragspartner wird den anderen Vertragspartner unverzüglich schriftlich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen der Verletzung solcher Rechte geltend gemacht werden.
- (2) In dem Fall, dass der Liefergegenstand ein gewerbliches Schutzrecht oder Urheberrecht eines Dritten verletzt, wird BAUFAS nach seiner Wahl und auf seine Kosten den Liefergegenstand derart abändern oder austauschen, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, der Liefergegenstand aber weiterhin die vertraglich vereinbarten Funktionen erfüllt, oder dem Auftraggeber durch Abschluss eines Lizenzvertrages das Nutzungsrecht verschaffen. Gelingt ihm dies innerhalb eines angemessenen Zeitraums nicht, ist der Auftraggeber berechtigt, von dem Vertrag zurückzutreten oder den Kaufpreis angemessen zu mindern. Etwaige Schadensersatzansprüche des Auftraggebers unterliegen den Beschränkungen des § 8 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.
- (3) Bei Rechtsverletzungen durch von BAUFAS gelieferte Produkte anderer Hersteller wird BAUFAS nach seiner Wahl seine Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten für Rechnung des Auftraggebers geltend machen oder an den Auftraggeber abtreten. Ansprüche gegen BAUFAS bestehen in diesen Fällen nach Maßgabe dieses § 7 nur, wenn die gerichtliche Durchsetzung der vorstehend genannten Ansprüche gegen die Hersteller und Vorlieferanten erfolglos war oder, beispielsweise aufgrund einer Insolvenz, aussichtslos ist.

§ 8 Haftung auf Schadensersatz wegen Verschuldens

- (1) Die Haftung von BAUFAS auf Schadensersatz, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere aus Unmöglichkeit, Verzug, mangelhafter oder falscher Lieferung, Vertragsverletzung, Verletzung von Pflichten bei Vertragsverhandlungen und unerlaubter Handlung ist, soweit es dabei jeweils auf ein Verschulden ankommt, nach Maßgabe dieses § 8 eingeschränkt.
- (2) BAUFAS haftet nicht im Falle einfacher Fahrlässigkeit seiner Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, soweit es sich nicht um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt. Vertragswesentlich sind die Verpflichtung zur rechtzeitigen Lieferung des Liefergegenstands, dessen Freiheit von Mängeln, die seine Funktionsfähigkeit oder Gebrauchstauglichkeit mehr als nur unerheblich beeinträchtigen, sowie Beratungs-, Schutz- und Obhutspflichten, die dem Auftraggeber die vertragsgemäße Verwendung des Liefergegenstands ermöglichen sollen oder den Schutz von Leib oder Leben von Personal des Auftraggebers oder den Schutz von dessen Eigentum vor erheblichen Schäden bezwecken. BAUFAS haftet darüber hinaus nicht für entgangenen Gewinn und ideelle Beeinträchtigungen.
- (3) Soweit BAUFAS gemäß § 8 Absatz 2 dem Grunde nach auf Schadensersatz haftet, ist diese Haftung auf Schäden begrenzt, die BAUFAS bei Vertragsschluss als mögliche Folge einer Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder die er bei Anwendung verkehrsüblicher Sorgfalt hätte voraussehen müssen. Mittelbare Schäden und Folgeschäden, die Folge von Mängeln des Liefergegenstands sind, sind außerdem nur ersatzfähig, soweit solche Schäden bei bestimmungsgemäßer Verwendung des Liefergegenstands typischerweise zu erwarten sind. Der Kunde hat BAUFAS vor Vertragsabschluss schriftlich auf besondere Risiken und ungewöhnliche Schadensmöglichkeiten und -höhen hinzuweisen.
- (4) Im Falle einer Haftung für einfache Fahrlässigkeit ist die Ersatzpflicht von BAUFAS für Sach- und Produktvermögensschäden auf einen Betrag von EUR 5.000.000 je Schadenereignis, bei Vermögensschäden auf EUR 1.000.000 je Schadenereignis beschränkt, auch wenn es sich um eine Verletzung vertragswesentlicher Pflichten handelt.

- (5) Gerät BAUFAS in Lieferverzug ist der Auftraggeber berechtigt, Schadensersatz wegen Verzuges zu verlangen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf 0,5 %, maximal auf 5 % des Lieferwertes des nicht vertragsgemäßen Leistungsteils, für jede vollendete Verspätungswoche begrenzt.
- (6) Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und -beschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BAUFAS.
- (7) Soweit BAUFAS technische Auskünfte gibt oder beratend tätig wird und diese Auskünfte oder Beratung nicht zu dem von ihm geschuldeten, vertraglich vereinbarten Leistungsumfang gehören, geschieht dies unentgeltlich und unter Ausschluss jeglicher Haftung.
- (8) Für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für Schäden aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit haftet BAUFAS uneingeschränkt nach den gesetzlichen Vorschriften oder nach dem Produkthaftungsgesetz.
- (9) BAUFAS ist wegen der Verletzung dem Kunden gegenüber obliegenden vertraglichen Pflichten ausschließlich nach den Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen verpflichtet. Jeder Rückgriff auf konkurrierende Anspruchsgrundlagen, insbesondere auch nicht-vertraglicher Art, ist ausgeschlossen. Gleichermaßen ist ausgeschlossen, die Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen von BAUFAS persönlich wegen Verletzung BAUFAS obliegender Pflichten in Anspruch zu nehmen.

§ 9 Eigentumsvorbehalt

- (1) BAUFAS behält sich das Eigentum an der gelieferten Ware bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Kaufvertrag vor. Die gelieferte Ware geht erst dann in das Eigentum des Auftraggebers über, wenn dieser seine gesamten Verbindlichkeiten aus der Geschäftsverbindung, Schadensersatzansprüchen einschließlich Nebenforderungen, Einlösungen von Schecks und Wechseln erfüllt hat. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn BAUFAS sich nicht stets ausdrücklich hierauf beruft. Kommt der Auftraggeber seinen vertraglichen Pflichten nicht nach, insbesondere im Fall des Zahlungsverzugs, ist BAUFAS berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den gelieferten Gegenstand herauszuverlangen; der Käufer ist zur Herausgabe des Gegenstandes verpflichtet. Bei Lohnausrüstungen hat BAUFAS ein vertragliches Pfandrecht an den Sachen des Kunden, die in den Besitz von BAUFAS gelangt sind. Dies gilt auch bei früher entstandenen Forderungen in Verbindung mit dem Auftragsgegenstand. Die Anzeige mit der Pfandverkaufsandrohung erfolgt an die letzte. BAUFAS bekannten Anschrift des Kunden.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, die Kaufsache pfleglich zu behandeln. Insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Diebstahl-, Feuer- und Wasserschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
- (3) Bei Pfändungen der Vorbehaltsware durch Dritte oder bei sonstigen Eingriffen Dritter, insbesondere Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, muss der Auftraggeber auf das Eigentum von BAUFAS hinweisen und muss BAUFAS unverzüglich schriftlich benachrichtigen, damit BAUFAS seine Eigentumsrechte durchsetzen kann. Der Auftraggeber hat BAUFAS alle Schäden und Kosten zu ersetzen, die durch einen Verstoß gegen diese Verpflichtung und durch erforderliche Maßnahmen zum Schutz gegen Zugriffe Dritter entstehen.
- (4) Der Auftraggeber ist zur Verwendung und Weiterveräußerung der gelieferten Vorbehaltsware im normalen Geschäftsverkehr berechtigt, solange er nicht in Zahlungsverzug ist. Er darf die Vorbehaltsware jedoch nicht verpfänden oder sicherungshalber übereignen. Die Forderungen des Abnehmers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware tritt der Auftraggeber schon jetzt an BAUFAS in Höhe des mit BAUFAS vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich Mehrwertsteuer) ab. Diese Abtretung gilt unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. BAUFAS nimmt die Abtretung an. Der Auftraggeber bleibt zur Einziehung der Forderung auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis von BAUFAS, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt davon unberührt.

BAUFAS Faserprodukte für den Bau GmbH & Co. KG, Abt-Reubi-Str. 6, 87527 Sonthofen

Allgemeine Geschäftsbedingungen – Geltungsbereich DEUTSCHLAND

BAUFAS wird jedoch die Forderung nicht einziehen, solange der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

- (5) Die Be- und Verarbeitung des gelieferten Gegenstandes erfolgt stets im Namen und Auftrag von BAUFAS. Erfolgt eine Verarbeitung mit BAUFAS nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt BAUFAS an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis des Wertes des von BAUFAS gelieferten Gegenstandes zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn der gelieferte Gegenstand mit anderen, BAUFAS nicht gehörenden Gegenständen vermischt oder verbunden wird.
- (6) Wird der gelieferte Gegenstand dergestalt mit einem Grundstück oder einer beweglichen Sache verbunden oder vermischt, dass unser Eigentum an dem gelieferten Gegenstand erlischt, so tritt der Käufer uns die Forderung zur Sicherheit in Höhe des Verhältnisses des Wertes des gelieferten Gegenstandes zu den übrigen verbundenen/vermischten Sachen zum Zeitpunkt der Verbindung/Vermischung ab, die ihm aufgrund der Verbindung oder Vermischung gegen den Dritten erwachsen.
- (7) BAUFAS verpflichtet sich, die BAUFAS zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Auftraggebers freizugeben, sofern ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt. BAUFAS darf dabei jedoch die freizugebenden Sicherheiten auswählen.

§ 10 Schlussbestimmungen

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder hat er in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist Gerichtsstand für alle etwaigen Streitigkeiten aus der Geschäftsbeziehung zwischen BAUFAS und dem Auftraggeber nach Wahl von BAUFAS Sonthofen oder der Sitz des Auftraggebers. Für Klagen gegen BAUFAS ist in diesen Fällen jedoch Sonthofen ausschließlicher Gerichtsstand. Zwingende gesetzliche Bestimmungen über ausschließliche Gerichtsstände bleiben von dieser Regelung unberührt.
- (2) Die Beziehungen zwischen BAUFAS und dem Auftraggeber unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (CISG) gilt nicht.
- (3) Soweit der Vertrag oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen Regelungslücken enthalten, gelten zur Ausfüllung dieser Lücken diejenigen rechtlich wirksamen Regelungen als vereinbart, welche die Vertragspartner nach den wirtschaftlichen Zielsetzungen des Vertrages und dem Zweck dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen vereinbart hätten, wenn sie die Regelungslücke gekannt hätten.

Hinweis:

Der Auftraggeber nimmt davon Kenntnis, dass BAUFAS Daten aus dem Vertragsverhältnis nach § 28 Bundesdatenschutzgesetz zum Zwecke der Datenverarbeitung speichert und sich das Recht vorbehält, die Daten, soweit für die Vertragserfüllung erforderlich, Dritten (z. B. Versicherungen, Auskunfteien) zu übermitteln.